



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafgesetznovelle 2017)**, nachstehende

## **S t e l l u n g n a h m e :**

Sofern zu den einzelnen Bestimmungen nicht Stellung genommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass für den Begutachtungssenat keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Voranzustellen ist, dass Grammatik- und Satzzeichenfehler sowie Fehler bei der Textgegenüberstellung augenfällig sind. Gewiss wird die Überarbeitung der Novelle in dieser Hinsicht noch erfolgen, sodass in diesem Rahmen auf Korrekturhinweise verzichtet wird.

§ 218 Abs. 2a und Abs. 2b qualifiziert die sexuelle Belästigung unter bestimmten Umständen. Die Bestimmungen tragen – ohne explizite Erwähnung in den Erläuterungen – dem Umstand Rechnung, dass Sexualstraftaten, bei denen mehrere (d. h. mehr als einer oder eine) involviert sind, in der Regel ein höheres Gefahrenpotential für das Opfer bergen, etwa weil sich dieses nicht nur einem Täter ausgesetzt sieht, die Verteidigungs- oder Fluchtchancen eingeschränkt sind bzw. eine die Hemmschwelle senkende Gruppendynamik entstehen kann. Grundsätzlich ist daher die strafrechtliche Erfassung derartiger Sachverhalte, welche sich in der Vergangenheit tatsächlich ereigneten (zB. Sylvesternacht 2015/16 in Köln, ähnliche Vorfälle in Österreich), geboten. Hilfreich wäre – wie in den Erläuterungen zu § 246a Abs 2 – eine Darlegung des Verständnisses des Begriffes „teilnimmt“, desgleichen der „Zusammenkunft“. In Bezug auf Abs 2a könnte es genügen, die Strafwürdigkeit erst bei der Zusammenkunft von mindestens drei Personen anzusetzen. In der Praxis wird der Nachweis der Wissentlichkeit hinsichtlich der Teilnahme an der Zusammenkunft schwer zu erbringen sein. Bloßen Eventualvorsatz zu fordern, würde keine überbordende Strafausweitung bedeuten. Die abgestuften (strengen) Strafdrohungen in Abs 2a (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren) und Abs 2b (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) erscheinen im Hinblick darauf, dass die Tathandlung in Abs 2a im (bloßen) Teilnehmen an der Zusammenkunft (bei Begehung der sexuellen Belästigung durch den Teilnehmer an der Zusammenkunft wird Konkurrenz mit Abs

1 Z 1 oder Abs 1a anzunehmen sein), in Abs 2b hingegen in der sexuellen Belästigung besteht, wegen des differierenden Unwerts der pönalisierten Verhaltensweisen prinzipiell gerechtfertigt.

Konsequenterweise müsste die Begehung anderer strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, wie etwa Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung (zum Beispiel gewaltsames Anfassen zwischen den Beinen) unter den in der Neufassung des § 218 genannten Umständen ebenso als Qualifizierung implementiert werden, da die Verschärfung der Rechtslage nur in Bezug auf sexuelle Belästigung sachlich nicht zu begründen ist. Zu erwägen wäre aus diesem Anlass die Verschärfung der Strafdrohung bei gemeinschaftlicher Tatbegehung, wie etwa im deutschen Strafrecht im Fall einer Vergewaltigung (Schlagwort „Gruppenvergewaltigung“). Derzeit können derart erschwerende Umstände nur im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt werden.

Zu begrüßen ist die vorgesehene Bestimmung des § 246a StGB, mit der eine durchaus benötigte, verbesserte Handhabe gegenüber Aktivistinnen auch sogenannter Souveräner Bewegungen geschaffen werden soll.

Formal könnte im Abs 1 das hier redundante Wort „selbst“ im Zusammenhang mit „anzumaßen“ entfallen. Ebenso überflüssig erscheint die Verstärkung der geforderten Manifestation der Ausrichtung der Bewegung in einer Handlung gegenüber der Behörde durch das Wort „eindeutig, da der Begriff „manifestieren“ schon die nach außen sichtbare/erkennbare Darstellung bedeutet, sodass Eindeutigkeit in diesem Zusammenhang keinen zusätzlichen Inhalt vermittelt. Die Begriffe „Hoheitsrechte“ einerseits und „Hoheitsbefugnisse“ andererseits könnten durch das Wort „Hoheitsgewalt“ ersetzt werden.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass für alle Begehungsformen Strafbarkeit nur eintritt, wenn es tatsächlich zu einer „Ausführungshandlung“ gekommen ist (objektive Bedingung), die der jeweils betroffenen Behörde auch als Ausdruck des Zwecks der Bewegung zur Kenntnis gelangt sein muss. Der Begriff „Ausführungshandlung“ ist wohl verfehlt, denn die Ausführungshandlung bestimmt sich nach dem Verständnis des StGB durch das Tätigkeitswort im Tatbild (in diesem Sinne Fabrizy, StGB<sup>12</sup> § 15 Rz 14), im gegenständlichen Fall also „gründet“, „sich führend betätigt“, „teilnimmt“ und „unterstützt“. Nach dem Gesetzestext muss sich aber nicht eine solche Ausführungshandlung gegenüber einer Behörde für diese manifestiert haben, sondern die Ausrichtung (der Bewegung).

Die Erläuterung der Gründung einer Bewegung und die Definition der Bewegung im Gesetzestext bereiten Probleme. Nach den Erläuterungen gründet derjenige eine Bewegung, der staatsfeindliche Gedankenkonstrukte erfindet oder solche Theorien aufstellt und diese anschließend anderen zugänglich macht. Abs 4 definiert eine Bewegung als eine größere Zahl von Menschen (laut Erläuterungen mindestens „ca.“ zehn), die auf die gleiche Gesinnung

oder das gleiche Ziel ausgerichtet „ist“ (richtig wohl: sind). Fraglich ist nach diesen Darlegungen, ob es tatbildlich ist, wenn der „Gründer“ seine staatsfeindlichen Gedankenkonstrukte oder Theorien weniger als zehn Personen zugänglich macht, solange dadurch eine Bewegung entsteht bzw. ob er bewirken muss, dass eine größere Zahl von Menschen auf die gleiche staatsfeindliche Gesinnung oder auf das gleiche Ziel ausgerichtet ist. Eine Klarstellung/Präzisierung des Norminhalts bzw. gesetzgeberischen Willens wäre hier wünschenswert.

Die Anhebung der Strafdrohung bei einem tätlichen Angriff auf einen Beamten in § 270 Abs 1 StGB ist durch die Zunahme von Aggressionshandlungen gegenüber Polizeibeamtinnen (vgl Kriminalitätsstatistik 2016) gerechtfertigt.

Auch der spezielle strafrechtliche Schutz von Personen, die mit der Lenkung oder Kontrolle eines Massenbeförderungsmittels betraut sind („tätlicher Angriff auf ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ“ - § 270a), soll nach den Erläuterungen aufgrund der Zunahme von tätlichen Angriffen erforderlich sein. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass eine vergleichbare Arbeits- bzw. Bedrohungssituation und vermehrte Angriffe auch auf Angehörige anderer Berufsgruppen zutreffen und nach besonderem strafrechtlichen Schutz verlangen könnten. Allerdings sollte bei der Einbeziehung von potentiellen Angriffsobjekten in den Schutzbereich des Strafrechts Zurückhaltung geboten sein, um nicht ausufernden Partikularregelungen den Weg zu bereiten. Unter dem Blickwinkel der Effektivität und Präventivfunktion bereits bestehender Bestimmungen erscheint die Notwendigkeit der Sonderbehandlung auch nicht zwingend. Fraglos mangelt es außerdem an Argumenten, warum zwar Beamte (§ 270 Abs 1 StGB) einerseits und Lenkerinnen und Kontrollpersonen andererseits bei einem tätlichen Angriff besonders geschützt sein sollen, bei einer Körperverletzung aber nur Beamte (vgl § 84 Abs 2 StGB).

Abschließend ist anzumerken, dass die offenkundig von § 270 Abs 2 StGB (Verweis auf § 269 Abs 4) übernommene Ausnahmebestimmung des Abs 3 auf den Regelungsinhalt der vorherigen Absätze nicht zu passen scheint. Ist etwa das Organ zu der Lenkungstätigkeit „ihrer Art nach“ nicht berechtigt, wird es damit wohl auch nicht betraut sein.

Der Vorsitzende:

i.V. Dr. Andreas Haidacher

Elektronisch gefertigt !